



Kantonales Sozialamt Graubünden
Uffizi dal servetsch social chantunal dal Grischun
Ufficio del servizio sociale cantonale dei Grigioni

Die Verjährung von Sozialhilfeleistungen

1.1.2016

Inhalt

1	Rechtsgrundlage	2
2	Erläuterungen zu Art. 11 UG	2
2.1	Umfang der Rückerstattung	2
2.2	Verjährung gegenüber der unterstützten Person.....	3
2.3	Verjährung gegenüber den Erben.....	4
3	Übergangsrecht	5

Status	Genehmigt
Zuständig	Rechtsdienst
Version	V 1-0
Datum	7. Dezember 2015

1 Rechtsgrundlage

Die Rückerstattung ist in Art. 11 des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz; UG; BR 546.250.) sowie in den SKOS Richtlinien E.3 geregelt. Art. 11 UG wurde im Rahmen der Finanzreform revidiert. Neu wurde der Umfang des Rückerstattungsanspruches bzw. der Rückerstattungspflicht zeitlich begrenzt sowie eine Verjährung der Forderung eingeführt.

Art. 11 UG

¹ *Beiträge, die von unterstützungspflichtigen Verwandten geleistet werden, sind zwischen dem Kanton, der Wohngemeinde und derjenigen politischen Gemeinde, in welcher der Betroffene sein Bürgerrecht hat, im Verhältnis der auf sie entfallenden Unterstützungskosten zu verteilen.*

² ***Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so hat er die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.***

³ *Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden.*

⁴ *Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass des Unterstützten.*

⁵ ***Der Rückerstattungsanspruch verjährt:***

a) gegenüber der unterstützten Person 15 Jahre nach der letzten Leistungszahlung;

b) gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt.

⁶ *Die erstatteten Beiträge werden wie Verwandtenunterstützungen verteilt.*

⁷ *Unterstützungsaufwendungen für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder Arbeitsangeboten des zweiten Arbeitsmarktes unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht.*

2 Erläuterungen zu Art. 11 UG

2.1 Umfang der Rückerstattung

Art. 11 Abs. 2 UG

„Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so hat er die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.“

Art. 11 Abs. 2 UG bestimmt, in welchem Umfang Sozialhilfeleistungen rückerstattungspflichtig sind. Bei einer Verbesserung der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse der unterstützten Person muss diese die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückerstatten. Für die Berechnung des Anspruches sind die bezogenen Leistungen innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Zeitpunkt, in dem die Verbesserung der Verhältnisse eingetreten ist, massgebend.

Beispiele

1. *Unterstützungsphase: 1.1.2000 bis 30.9.2015.*
Verbesserung der Verhältnisse (z.B. Lottogewinn): 1.10.2015
Umfang der Rückforderung: Leistungen vom 30.9.2000 bis 30.9.2015
2. *Unterstützungsphase 1.1.2000 bis 30.9.2015.*
Verbesserung der Verhältnisse (z.B. Lottogewinn): 1.1.2020
Umfang der Rückforderung: Leistungen vom 31.12.2004 bis 30.9.2015

2.2 Verjährung gegenüber der unterstützten Person

Art. 11 Abs. 5 UG:

„Der Rückerstattungsanspruch verjährt:

- a) gegenüber der unterstützten Person 15 Jahre nach der letzten Leistungszahlung;
- b) ...

Bedeutung

Das Eintreten der Verjährung führt dazu, dass eine an und für sich bestehende Forderung gegenüber dem Schuldner nicht mehr durchgesetzt werden kann. Die Verjährung muss von der Sozialhilfebehörde von Amtes wegen beachtet werden, d.h. mit Ablauf der Verjährung geht die Forderung unter. Diese Regelung zielt auf den Schutz des Privaten gegenüber den Verwaltungsbehörden, die ihrer Aufgabe zur Geltendmachung der Forderung selber nachkommen müssen.

Beginn

Die Verjährungsfrist beginnt am folgenden Tag nach der letzten Leistungszahlung zu laufen. Entscheidend hierfür ist der Tag nach der Auszahlung bzw. Überweisung der Sozialhilfeleistung an die unterstützte Person.

Ablauf

Der Rückerstattungsanspruch der Sozialhilfebehörde verjährt 15 Jahre nach der letzten Leistungszahlung.

Beispiele

1. *Unterstützungsphase: 1.1.2000 bis 30.9.2015*
Letzte Auszahlung: 25.8.2015
Verbesserung der Verhältnisse (z.B. Lottogewinn): 30.6.2020
Rückforderungshandlung: spätestens am 26.8.2030
Umfang der Rückforderung: Leistungen vom 29.6.05 bis 30.09.15
2. *Unterstützungsphase: 1.1.2000 bis 30.9.2015*
Letzte Auszahlung: 25.8.2015
Verbesserung der Verhältnisse (z.B. Lottogewinn): 15.12.2030
Rückforderungshandlung: nicht mehr möglich, da seit dem 26.8.2030 verjährt.
3. *Unterstützungsphase: 1.1.2000 bis 30.9.2015*
Letzte Auszahlung: 25.8.2015
Verbesserung der Verhältnisse (z.B. Lottogewinn): 15.8.2030
Rückforderungshandlung: spätestens am 26.8.2030
Umfang der Rückforderung: Leistungen vom 14.8.2015 bis 30.9.2015

Unterbrechung der Verjährung

Anders als im Privatrecht (vgl. Art. 135 OR) braucht es für die Unterbrechung der Verjährung eines sozialhilferechtlichen Rückerstattungsanspruches keine besondere Rechtshandlung (wie etwa eine Betreuung). Vielmehr genügt jede Handlung, die geeignet ist, die Forderung bei der rückerstattungspflichtigen Person geltend zu machen. Auch eine schriftliche Mitteilung mit der Aufforderung zur Rückzahlung und der Nennung des genauen Betrages oder eine Mahnung unterbrechen die Verjährung. Die rückerstattungspflichtige Person muss aus der Handlung der Sozialhilfebehörde unmissverständlich erkennen können, dass die Gemeinde einen Anspruch geltend macht. Zu beachten ist, dass die Sozialhilfebehörde die Zustellung z.B. des Mahnschreibens nachweisen muss. Daher empfiehlt es sich den Brief per Einschreiben zuzustellen.

Wirkung der Unterbrechung

Nach der Vornahme einer Unterbrechungshandlung beginnt die Verjährung von neuem zu laufen. Der Tag, an dem die Unterbrechungshandlung vorgenommen worden ist, wird dabei nicht an die Frist angerechnet.

Verjährung bei Rückerstattungsverpflichtung

Hat eine hilfeschende Person Grundeigentum oder andere Vermögenswerte (wie z.B. Schmuckstücke, Anteile an unverteilter Erbschaften oder an Personengesellschaften und juristischen Personen) in erheblichem Umfang, deren Realisierung ihr nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird vor der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe in der Regel die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt. Darin verpflichtet sich die hilfeschende Person, die Sozialhilfeleistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn diese Vermögenswerte realisierbar werden.

Forderungen die mittels eines Grundpfandes sichergestellt wurden, unterliegen **keiner Verjährung**.

2.3 Verjährung gegenüber den Erben

Art. 11 Abs. 5 UG:

„Der Rückerstattungsanspruch verjährt:

a) ...

b) gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt.“

Ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt ist der Rückforderungsanspruch der Sozialbehörde gegenüber den Erben verjährt. Der Tag des Erbschaftsantrittes wird für die Berechnung der Verjährungsfrist nicht mitgerechnet. Die Verjährungsfrist läuft auch ohne dass die Sozialhilfebehörde Kenntnis über den Todesfall erlangt. Die Forderung der Sozialhilfebehörde gegenüber den Erben kann somit verjährt sein, bevor die Sozialhilfebehörde in Kenntnis ihres Rückforderungsanspruches gelangt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Ziffer 2 betreffend die Verjährung gegenüber der unterstützten Person auch gegenüber den Erben.

Beispiel

Unterstützungsphase: 1.1.2000 bis 30.9.2015

Tod des Klienten: 25.10.2025

Erbschaftsantritt: 25.1.2026 (3 monatige Frist zur Ausschlagung der Erbschaft)

Rückforderungshandlung: spätestens am 26.1.2027

3 Übergangsrecht

Art. 20a UG

¹ Die Verjährung des Rückerstattungsanspruches gemäss Artikel 11 gilt auch rückwirkend für die bereits bezogene Unterstützungshilfe.

Das Gesetz tritt am 1.1.2016 in Kraft. Am 1.1.2016 tritt gemäss dieser Bestimmung die Verjährung ein für Sozialhilfe, wenn sie letztmals 15 Jahre vor dem 1.1.2016 bezogen wurde. Dies bedeutet, wenn die letzte Zahlung bis und mit 31.12.2000 erfolgte, ist die Verjährung am 1.1.2016 eingetreten. Durch die Rückwirkung sind alle Rückforderungsansprüche gegenüber einer unterstützten Person, bei welcher die letzte Leistungszahlung bis und mit 31.12.2000 ausbezahlt wurde, ab dem 1.1.2016 verjährt.